

02.08.22

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Vierundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes****A. Problem und Ziel**

Die elf alten Bundesländer und der Bund haben die Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu tragen. Nach § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes wird die Höhe der laufenden monatlichen Überweisungen durch das Bundesministerium der Finanzen vorläufig festgelegt. Die Höhe der endgültigen Aufwendungen und Lastenanteile für das jeweilige Rechnungsjahr sind anschließend auf Grundlage der Rechnungsergebnisse durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

B. Lösung

Die Aufwendungen und Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2021 werden mit dieser Verordnung entsprechend den Vorgaben des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes endgültig berechnet und festgestellt. Die Berechnung der endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2021 erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen. Die Verordnung dient der Endabrechnung der Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zwischen dem Bund und den elf alten Bundesländern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich nur um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

E. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der One in, one out - Regel der Bundesregierung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft (zum Beispiel Gebühren) noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.08.22

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Vierundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 1. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Vierundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Vierundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2021

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betrugen im Rechnungsjahr 2021 – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	101 974 525 Euro,
- in Berlin	8 712 142 Euro,
- insgesamt	110 686 667 Euro,
- insgesamt nach Korrektur der Rundungsdifferenzen	110 686 666 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	50 987 262 Euro,
- in Berlin	5 227 285 Euro,
- insgesamt	56 214 547 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

- in Nordrhein-Westfalen	14 202 905 Euro,
- in Bayern	10 444 594 Euro,
- in Baden-Württemberg	8 817 065 Euro,
- in Niedersachsen	6 361 766 Euro,
- in Hessen	4 985 853 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	3 254 616 Euro,
- in Schleswig-Holstein	2 315 240 Euro,
- im Saarland	779 240 Euro,
- in Hamburg	1 468 837 Euro,
- in Bremen	535 181 Euro,
- in Berlin	1 306 821 Euro,
- insgesamt	54 472 118 Euro,
- insgesamt nach Korrektur der Rundungsdifferenzen	54 472 119 Euro.

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

- Nordrhein-Westfalen	12 801 503 Euro,
- Bayern	9 013 804 Euro,
- Hessen	5 588 248 Euro,
- Rheinland-Pfalz	29 255 908 Euro,
- Berlin	7 405 321 Euro,
- insgesamt	64 064 784 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet – :

- Baden-Württemberg	1 206 704 Euro,
- Niedersachsen	2 910 215 Euro,
- Schleswig-Holstein	2 106 027 Euro,
- Saarland	376 148 Euro,
- Hamburg	886 474 Euro,
- Bremen	364 670 Euro,
- insgesamt	7 850 238 Euro,
- insgesamt nach Korrektur der Rundungsdifferenzen	7 850 237 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 BEG geregelt.

Die Lastenverteilung für das Rechnungsjahr 2021 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher sind mit der Verordnung keine erheblichen Haushaltsausgaben verbunden.

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) in Verbindung mit § 44 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 GGO ist die Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung zu prüfen. Die Verordnung zur Durchführung des § 172 BEG erfolgt jährlich. Betroffen sind ausschließlich die elf alten Bundesländer. Es findet ein Clearingverfahren der geleisteten Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern statt. Die Inhalte der Rechtsverordnung sind durch das BEG vorgegeben, so dass keine Gestaltungsspielräume bestehen und Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit nicht betroffen sind.

II. Wesentlicher Inhalt und Regelungskompetenz

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2021 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Absatz 4 BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

III. Alternativen

Keine.

IV. Inkrafttreten; Befristung; Evaluierung

Ein Inkrafttreten der Verordnung zum ersten Tag eines Quartals (siehe Punkt 1.4 des von der Bundesregierung beschlossenen Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018; vgl. Bundesregierung: Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1560386/a5004f6046edb6a8ce916b411c8c3e43/2018-12-12-arbeitsprogramm-bessere-rechtsetzung-data.pdf?download=1>) ist zwar möglich, aber in diesem Fall nicht sinnvoll, da die Verordnung ausschließlich der finanziellen Endabrechnung der anfallenden Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern dient. Das Regelungsvorhaben wird nicht evaluiert, da sich die Regelungen allein auf das Rechnungsjahr 2021 beschränken. Mit der Verordnung werden entsprechend den Vorgaben des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes die Lastenanteile des Bundes und der Länder für das Rechnungsjahr 2021 endgültig berechnet und festgestellt. Eine Befristung ist daher nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2021 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter Buchstabe a die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter Buchstabe b die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus der Verrechnung der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder festgestellt, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge.

Absatz 5 schreibt vor, dass die in den Absätzen 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen verrechnet werden, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der dann noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
64. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
Abrechnung für das Rechnungsjahr 2021

- Beträge in Euro -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30. Sept. 2021 ¹⁾	17.918.037	13.176.644	11.123.393	8.025.848	6.290.030	4.105.944	2.920.850	983.070	1.853.049	675.171	67.072.036	2.168.759	69.240.795
II. Entschädigungsaufwendungen im Rechnungsjahr 2021	27.004.408,24	19.458.398,25	7.610.361,16	3.451.551,38	10.574.101,20	32.510.524,11	209.213,20	403.092,40	582.363,33	170.511,27	101.974.524,54	8.712.141,91	110.686.666,45
III. Die Länder tragen											2) 4)		
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	13.621.051,43	10.016.708,06	8.455.854,18	6.101.142,02	4.781.596,45	3.121.283,56	2.220.391,00	747.316,63	1.408.663,00	513.255,94	50.987.262,27		50.987.262,27
b) von den Aufwendungen Berlins	581.853,82	427.886,19	361.210,81	260.623,99	204.256,64	133.332,64	94.848,99	31.923,31	60.174,21	21.924,88	2.178.035,48	1.306.821,29	3.484.856,77
c) zusammen	14.202.905,25	10.444.594,25	8.817.064,99	6.361.766,01	4.985.853,09	3.254.616,20	2.315.239,99	779.239,94	1.468.837,21	535.180,82	53.165.297,75	1.306.821,29	54.472.119,04
auf den Euro gerundet	14.202.905	10.444.594	8.817.065	6.361.766	4.985.853	3.254.616	2.315.240	779.240	1.468.837	535.181	53.165.298	1.306.821	54.472.119
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (II abzügl. II(c))	12.801.502,99	9.013.804,00	-1.206.703,83	-2.910.214,63	5.588.248,11	29.255.907,91	-2.106.026,79	-376.147,54	-886.473,88	-364.669,55	48.809.226,79	7.405.320,62	56.214.547,41
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2021	12.795.349,34	9.038.245,33	-1.221.160,54	-2.897.348,48	5.510.826,09	29.261.087,32	-2.099.514,15	-377.041,72	-884.714,44	-367.103,87	48.758.624,88	7.405.320,63	56.163.945,51
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-) (auf den Euro gerundet)	6.154	-24.441	14.457	-12.866	77.422	-5.179	-6.513	894	-1.759	2.434	50.603	0	50.603

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
2) € je Einwohner
3) € je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

von den Aufwendungen		der übrigen Länder		Insgesamt
Berlins				
60%	5.227.285,14	50%	50.987.262,27	56.214.547,41
25%	2.178.035,48	50%	50.987.262,27	53.165.297,75
15%	1.306.821,29	100%	101.974.524,54	1.306.821,29
100%	8.712.141,91			110.686.666,45
Der Bund trägt				
Die Länder (außer Berlin) tragen				
Berlin trägt				
Zusammen				